

**Beglaubigte Abschrift**



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 2 W 6/16 .SpruchG  
102 O 88/13 .SpruchG Landgericht Berlin

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren betreffend die Barabfindung gem. §§ 327a, 327b AktG  
aufgrund des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der Ventegis Capital AG

Beteiligte:

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts am 13. März 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht , der Richterin am Kammergericht und dem Richter am Landgericht

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerden der Antragsteller zu 10), zu 19) bis 21), zu 39) und zu 40) sowie zu 44) und zu 45) gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin- 102 O 88/13 SpruchG – vom 9. Februar 2016 werden jeweils als unzulässig verworfen.

Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Verfahrenswert wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

**Gründe:**

I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Festsetzung einer Barabfindung nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragenen Ventegis AG. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stimmte am 19. Juni 2013 mit der notwendigen Mehrheit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre zu, wobei sich die den Ausschluss betreibende Antragsgegnerin verpflichtete, eine Barabfindung in Höhe von 2,70 Euro je Aktie zu zahlen. Der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie im Dreimo-

natszeitraum vor der Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme lag bei 4,26 Euro. Er wurde von der Antragsgegnerin jedoch nicht für relevant gehalten, weil im fraglichen Zeitraum lediglich ein geringer Börsenhandel mit der Aktie stattfand. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wurde schließlich am 24. Juli 2013 in das Handelsregister eingetragen.

Zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses war die Antragstellerin zu 10) mit 10 Aktien, die Antragstellerin zu 19) mit 100 Aktien und Antragstellerinnen zu 20) und zu 21) jeweils mit 50 Aktien an der Ventegis AG beteiligt. Die übrigen Beschwerdeführer (Antragsteller zu 39) und zu 40) sowie zu 44) und zu 45)) haben den Umfang ihrer Beteiligung nicht mitgeteilt, obwohl sie hierzu mit Verfügungen des Senats vom 6. Oktober 2016 sowie vom 25. Januar 2017 unter Fristsetzung aufgefordert worden waren.

Die Antragsteller haben im Ausgangsverfahren bei dem Landgericht Berlin jeweils beantragt, die Barabfindung durch gerichtliche Entscheidung auf einen höheren als den von der Antragsgegnerin angebotenen Betrag festzusetzen. Dabei haben sie u. a. geltend gemacht, dass die Barabfindung je Aktie den letzten Börsenkurs nicht unterschreiten dürfe. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. Februar 2016 hat das Landgericht den Antrag der ursprünglichen Antragstellerin zu 48) wegen des fehlenden Nachweis ihrer Aktionärsstellung als unzulässig verworfen und die Anträge der weiteren Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der von der Antragsgegnerin gezahlte Betrag von 2,70 Euro je Aktie eine angemessene Kompensation für den Verlust der Beteiligung darstelle. Sowohl in dem Bewertungsgutachten als auch, dem folgend, im Prüfbericht sei der Unternehmenswert zutreffend nach dem Ertragswertverfahren ermittelt worden. Der darüber liegende Börsenkurs könne für die Bewertung der Beteiligung nicht herangezogen werden, weil in dem fraglichen Zeitraum ein nennenswerter Börsenhandel nicht stattgefunden habe.

Der Beschluss des Landgerichts ist den Antragstellern zu 19) bis 21) am 25. Februar 2016 und den übrigen Beschwerdeführern jeweils am 1. März 2016 zugestellt worden. Den am 3. März 2016, am 9. März 2016 sowie am 29. März 2016 (Dienstag nach Ostern) beim Landgericht eingegangenen Beschwerden hat das Landgericht mit einem weiteren Beschluss vom 20. Mai 2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Antragsteller machen mit ihren Beschwerden jeweils geltend, dass die Barabfindung nicht unterhalb des Börsenkurses hätte festgesetzt werden dürfen. Die Antragssteller zu 44) und zu 45) verweisen darüber hinaus auf ihre erstinstanzlichen Bewertungsrügen betreffend eines nach ihrer Auffassung vorzunehmenden Risikozuschlags von 2 % sowie eines angemessenen Wachstumsabschlags in Höhe von 3 %. Schließlich beantragen die Antragsteller zu 19) bis 21) sowie zu 44) und zu 45),

der Antragsgegnerin die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich ihrer außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

II. Die Beschwerden der Antragssteller sind gemäß §§ 12 Abs. 1, 17 Abs. 1 SpruchG i. V. m. §§ 61, 68 Abs. 2 FamFG als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro nicht übersteigt, das Landgericht als Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde in der angefochtenen Entscheidung nicht zugelassen hat und darüber hinaus auch keine Gründe für eine nachträgliche Zulassung des Rechtsmittels durch den Senat ersichtlich sind.

1. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer findet die Bestimmung in § 61 FamFG, wonach die Zulässigkeit einer Beschwerde davon abhängt, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde von dem Gericht des ersten Rechtszugs zugelassen worden ist, auf Beschwerden im Spruchverfahren Anwendung (a.). Ferner ist vorliegend auch davon auszugehen, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes den genannten Betrag nicht übersteigt (b.). Eine Zulassung der Beschwerde durch das Landgericht ist ersichtlich nicht erfolgt (c.). Schließlich liegen auch keine Umstände vor, welche eine nachträgliche Zulassung der Beschwerde durch den Senat rechtfertigen könnten (d.).

a. Die Regelung des § 61 FamFG, wonach die Zulässigkeit einer Beschwerde von dem Erreichen eines Beschwerdewerts von mehr als 600,00 Euro bzw. der Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszugs abhängt, ist nach zutreffender, wenn auch bestrittener Auffassung auf Entscheidungen im Spruchverfahren anwendbar. Dies folgt aus der umfassenden Verweisung in § 17 Abs. 1 SpruchG auf die Bestimmungen des FamFG und dem Umstand, dass § 12 SpruchG, der das Rechtsmittel der Beschwerde im Spruchverfahren für zulässig erklärt, keine abweichende Regelung trifft. Da die Verfahren nach dem SpruchG überdies auch vermögensrechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 61 Abs. 1 FamFG betreffen, geht die herrschende Meinung zu Recht davon aus, dass eine Beschwerde in einem aktienrechtlichen Spruchverfahren nur zulässig ist, wenn der Beschwerdewert über 600,00 Euro liegt oder die Beschwerde zugelassen wurde (Senat, Beschluss vom 28. Juli 2016 – 2 W 8/16 SpruchG, AG 2016, 790 [791]; OLG München, Beschluss vom 05. Mai 2015 – 31 Wx 366/13 –, AG 2015, 508 [509]; Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, Anhang zu § 305: § 12 SpruchG Rn. 2; Dreier/Fritzsche/Verfürth, SpruchG, 2. Aufl. 2016, § 12 Rn. 21; Spindler/Stilz/Drescher, AktG, 3. Aufl. 2015, § 12 SpruchG Rn. 7; Lutter/Mennicke, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 12 SpruchG Rn. 9; Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 19. Aufl. 2017, § 61 Rn. 23; ebenso bereits OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Januar 2014 – WpÜG 3/13, AG 2014, 410; sowie Beschluss vom 21. Mai 2012 – WpÜG 10/11, AG 2012, 635; jeweils zu einer Beschwerde nach § 39b Abs. 4 S. 3 WpÜG).

Soweit von Teilen des Schrifttums eine hiervon abweichende Auffassung vertreten wird (Hölfters/Simons, AktG, 2. Aufl. 2014, § 12 SpruchG Rn. 6; Heidel/Krenek, AktG, 4. Aufl. 2014, § 12 SpruchG Rn. 9a; Mehrbrey/Krenek, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, 2. Aufl., § 133 Rn. 12; sowie wohl auch Schmidt/Lutter/Klöcker, AktG, 3. Aufl. 2015, § 12 SpruchG Rn. 7), vermögen die hierzu vorgebrachten Erwägungen nicht zu überzeugen. Dies gilt zunächst für den angeblichen Vorrang der spezielleren Bestimmungen des SpruchG (hierauf abstellend Hölfters/Simons, a. a. O., § 12 SpruchG Rn. 6). Denn zu der hier in Rede stehenden Frage enthält das SpruchG gerade keine Regelung, weshalb, wie bereits ausgeführt, die umfassende Verweisung in § 17 Abs. 1 SpruchG auf die Bestimmungen des FamFG zum Tragen kommt. Auch der Hinweis, dass ein Antragsteller nach den Bestimmungen des SpruchG nicht verpflichtet sei, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien mitzuteilen und einen bestimmten Antrag zu stellen (Heidel/Krenek, a. a. O., § 12 SpruchG Rn. 9a), weshalb sich ein Beschwerdewert gar nicht ermitteln lasse, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn bereits aus allgemeinen Grundsätzen (§§ 23 Abs. 1, 27 FamFG) ergibt sich eine Mitwirkungsobliegenheit des Beschwerdeführers bei der Feststellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines von ihm verfolgten Rechtsmittels, wenn in seiner Sphäre liegende Tatsachen betroffen sind, wie dies vorliegend der Fall ist (Fischer, in: Münchner Kommentar, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 61 Rn. 42; Keidel/Meyer-Holz, a. a. O., § 61 Rn. 10). Sofern ein Antragsteller auf Aufforderung des Gerichts die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien nicht nachweist oder sich nicht zur Größenordnung der erstrebten Abfindung äußert, wäre seine Beschwerde daher bereits aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer zwingen auch verfassungsrechtliche Erwägungen nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage. Allgemein gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass weder der Justizgewährleistungsgrundsatz nach Art. 19 Abs. 4 GG noch das in Art. 20 GG normierte Rechtsstaatsprinzip ein Recht auf einen Instanzenzug gegen gerichtliche Entscheidungen gewährleisten (BVerfG, Beschluss vom 08. Februar 1994 – 1 BvR 765/89, BVerfGE 89, 381 [390]; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 59; jeweils m. w. N.). Der Gesetzgeber ist deshalb auch nicht gehindert, ein bisher nach der jeweiligen Verfahrensordnung statthaftes Rechtsmittel abzuschaffen oder – wie im vorliegenden Fall – den Zugang zu einem an sich eröffneten Rechtsmittel von neuen einschränkenden Voraussetzungen abhängig zu machen (so ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 07. Juli 1992 – 2 BvR 1631/90, BVerfGE 87, 48 [61] m. w. N.).

Aus den Besonderheiten des Spruchverfahrens, insbesondere seiner inter omnes Wirkung und dem Umstand, dass in dem Verfahren über eine Entschädigung für das zwangsweise Ausscheiden aus einer Gesellschaft entschieden wird, folgt nichts anderes. Vielmehr schützt das Spruchverfahren aufgrund der inter omnes Wirkung der dort ergehenden Entscheidungen (§ 13 S. 2

SpruchG) und der Mitwirkung des gemeinsamen Vertreters der außen stehenden Aktionäre (§ 6 SpruchG) in besonderer Weise die Interessen der Aktionäre, die sich an dem Verfahren von Anfang an nicht beteiligen oder wie vorliegend die Antragsteller später aus dem Verfahren ausscheiden. Es ist daher kein Grund ersichtlich, der es erforderlich machen würde, Minderheitsaktionäre, die mit ihrem Aktienbesitz den nach § 61 Abs. 1 FamFG notwendigen Beschwerdewert nicht erreichen, anders zu behandeln als Beteiligte in sonstigen zivilrechtlichen Streitsachen oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo bei Nichterreichung des Beschwerdewerts bzw. der Berufungssumme ebenfalls kein zweiter Rechtszug eröffnet ist (ebenso OLG Frankfurt, Beschluss vom 21. Mai 2012 – WpÜG 10/11 –, AG 2012, 635 [637] zu § 39b Abs. 4 S. 3 WpÜG).

b. Im vorliegenden Fall sind die Beschwerden der Antragsteller unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro nicht übersteigt (§ 61 Abs. 1 FamFG).

aa. Allerdings ist bislang nicht abschließend geklärt, wie der Wert des Beschwerdegegenstandes im Falle einer Beschwerde gegen eine Entscheidung im Spruchverfahren zu ermitteln ist. In Rechtsprechung und Schrifttum werden hierzu verschiedene Ansätze vertreten. Nach einer Auffassung ist der Wert des Beschwerdegegenstandes für jeden Antragsteller jeweils gesondert festzustellen, auch wenn sich die Beschwerden mehrerer Antragsteller gegen eine einheitliche Entscheidung des Ausgangsgerichts richten (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Januar 2014 – WpÜG 3/13, AG 2014, 410; Beschluss vom 21. Mai 2012 – WpÜG 10/11, AG 2012, 635; jeweils zu einer Beschwerde nach § 39b Abs. 4 S. 3 WpÜG). Nach anderer Auffassung kann der Wert der Beschwer verschiedener Rechtsmittel dann addiert werden, wenn sich die Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung richten und das gleiche Rechtsschutzziel (Erhöhung der an die ausscheidenden Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung) verfolgen (OLG München, Beschluss vom 05. Mai 2015 – 31 Wx 366/13 –, AG 2015, 508 [509]; Hüffer/Koch, a. a. O., § 12 SpruchG Rn. 2; Dreier/Fritzsche/Verfürth, a. a. O., § 12 Rn. 21; Spindler/Stilz/Drescher, a. a. O., § 12 SpruchG Rn. 7; Lutter/Mennicke, a. a. O., § 12 SpruchG Rn. 9).

bb. Welcher dieser Berechnungsweisen zu folgen ist, kann hier aber letztlich offen bleiben, weil beide Auffassungen im vorliegend zur Entscheidung stehenden Fall zum gleichen Ergebnis, nämlich zur Unzulässigkeit der Beschwerden der Antragsteller führen. Denn die in § 61 Abs. 1 FamFG vorgesehene Mindestbeschwer von 600,01 Euro würde im vorliegenden Fall selbst dann nicht erreicht, wenn man die Beschwerdegegenstände der einzelnen Rechtsmittel addierte. Insoweit gilt Folgendes:

Auf die entsprechende Aufforderung des Senats vom 6. Oktober 2016 haben die nachfolgenden Beschwerdeführer mitgeteilt und glaubhaft gemacht, dass sie zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses jeweils folgende Anzahl von Aktien gehalten haben:

- Antragstellerin zu 10) 10 Aktien
- Antragstellerin zu 19) 100 Aktien
- Antragstellerin zu 20) 50 Aktien
- Antragstellerin zu 21) 50 Aktien

Die genannten Antragsteller machen mit ihrer Beschwerde jeweils geltend, dass die Barabfindung nicht unterhalb des durchschnittlichen Börsenkurses im Zeitraum der letzten drei Monate vor der Bekanntgabe der Maßnahme hätte festgesetzt werden dürfen. Der Wert ihrer Beschwer beläuft sich somit auf die Differenz zwischen der vom Landgericht für angemessenen erachteten Abfindung in Höhe von 2,70 Euro und dem durchschnittlichen Börsenkurs im fraglichen Zeitraum von 4,26 Euro, was einen Betrag von 1,56 Euro je Aktie ergibt. Multipliziert man diesen Betrag mit der Anzahl der von diesen Beschwerdeführern gehaltenen 210 Aktien, errechnet sich für die genannten Antragsteller eine Gesamtbeschwer von lediglich 327,60 Euro.

Die übrigen an dem Beschwerdeverfahren beteiligten Antragsteller zu 39) und zu 40) sowie zu 44) und zu 45) haben weder auf die entsprechende Auflage des Senats vom 6. Oktober 2016 noch auf die Erinnerung vom 25. Januar 2017 und den ausdrücklich erteilten Hinweis reagiert, dass sie als Beschwerdeführer jeweils eine Mitwirkensobliegenheit bei der Feststellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ihres Rechtsmittels trifft, deren Verletzung sich zu ihren Lasten auswirken kann. Da sich auch den in erster Instanz vorgelegten Bankbescheinigungen die Anzahl der gehaltenen Aktien nicht entnehmen lässt, kann für die betreffenden Antragsteller jeweils nur der Besitz einer Aktie unterstellt werden. Für die Antragsteller zu 39) und zu 40), die mit ihrer Beschwerde allein geltend machen, dass die Barabfindung nicht unterhalb des Börsenkurses hätte festgesetzt werden können, beträgt der Wert der Beschwer somit jeweils 1,56 Euro. Für die Antragsteller zu 44) und zu 45), die im Hinblick auf ihre weiteren Bewertungsrügen eine Abfindung von 6,00 Euro je Aktie für angemessen halten, ergibt sich eine Beschwer von jeweils 3,30 Euro. Addiert man diese Beträge zu der oben ermittelten Beschwer für die übrigen an dem Beschwerdeverfahren beteiligten Antragsteller in Höhe von 327,60 Euro, ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 337,32 Euro, der die in § 61 Abs. 1 FamFG vorgesehene Mindestbeschwer von 600,01 Euro nicht erreicht.

cc. An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts Entscheidendes zu ändern, dass die Beschwerdeführer mit ihren Rechtsmitteln neben der Festsetzung einer höheren Barabfindung jeweils zugleich auch eine Änderung der vom Landgericht getroffenen Kostenentscheidung an-

streben und dies zum Teil auch ausdrücklich beantragt haben. Denn die Belastung mit Kosten und Auslagen bleibt bei der Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstandes nach § 61 Abs. 1 FamFG nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung – entsprechend der Rechtslage bei den zivilprozessualen Rechtsmitteln (Zöller/Heßler, ZPO, 31. Aufl. 2016, vor § 511 Rn. 10; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 99 Rn. 5) – grundsätzlich außer Betracht (vgl. etwa Prütting/Helms/Abramenko, FamFG, 3. Aufl. 2014, § 61 Rn. 6; Zöller/Feskorn, a. a. O., § 61 FamFG Rn. 11; jeweils m. w. N.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Beschwerde ausschließlich gegen eine erstinstanzliche Kostenentscheidung richtet. Nur bei derartigen isolierten Kostenbeschwerden, die abweichend von der früheren Rechtslage seit dem Inkrafttreten des FamFG statthaft sind, ist für das Erreichen der Mindestbeschwer auf das verfolgte Kosteninteresse abzustellen (Fischer, in: Münchener Kommentar, FamFG, 1. Aufl. 2013, § 61 Rn. 15 und 27). Allein hierauf beziehen sich auch die von den Antragstellern zu 19) bis 21) zitierten Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 16/6308, Seite 204).

dd. Schließlich steht der Annahme, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes vorliegend insgesamt 600,00 Euro nicht übersteigt, auch nicht entgegen, dass der Gebührenstreitwert für das Beschwerdeverfahren nach der gesetzlichen Regelung in § 74 GNotKG auf den dort festgelegten Mindestwert von 200.000,00 Euro festzusetzen war. Vom Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 61 FamFG ist der Geschäftswert (Gebührenwert) zu unterscheiden. Der Beschwerdewert kann zwar nicht höher, wohl aber niedriger sein als der Geschäftswert des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens (BGH, Beschluss vom 17. September 1992 – V ZB 21/92, BGHZ 119, 216 [219] = NJW 1992, 3305). Für den Beschwerdewert in einem Spruchverfahren ist deshalb der Mindestgeschäftswert von 200.000,00 Euro (seit 1.8.2013 § 74 GNotKG, bis 31.7.2013 § 15 Abs. 1 S. 2 SpruchG) nicht maßgeblich (OLG München, Beschluss vom 05. Mai 2015 – 31 Wx 366/13 –, AG 2015, 508 [509]).

c. Entgegen der von den Antragstellern zu 19) bis 21) vertretenen Auffassung ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich, dass das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 61 Abs. 2 FamFG zugelassen hätte. Insbesondere folgt dies nicht aus dem Umstand, dass das Landgericht die angefochtene Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat, die mit dem Satz beginnt: „Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der Beschwerde oder der Sprungrechtsbeschwerde statt.“ Denn gemäß § 39 FamFG hat jeder Beschluss im Anwendungsbereich des FamFG eine Belehrung über „das statthafte Rechtsmittel“ zu enthalten. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich somit, dass die Rechtsbehelfsbelehrung immer schon dann zu erteilen ist, wenn ein Rechtsmittel grundsätzlich statthaft ist, ohne dass das Ausgangsgericht dessen Zulässigkeit im Übrigen zu prüfen hätte (BGH, Beschluss vom 9. April 2014 – XII ZB 565/13 –, Rn. 20, NJW-RR 2014, 1027; Mu-



sielak/Borth, Familiengerichtliches Verfahren, 5. Aufl. 2015, § 61 Rn. 9). Erst Recht kann aus der Verwendung der gesetzlichen vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung nicht geschlossen werden, dass das Landgericht die Beschwerde hätte zulassen wollen (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 13. März 2014 – IX ZB 48/13 –, Rn. 9, NJW-RR 2014, 639).

d. Schließlich sieht der Senat auch keinen Anlass, die Beschwerde gegen die von den Antragstellern angegriffene Entscheidung des Landgerichts selbst zuzulassen. Eine solche nachträgliche Zulassung der Beschwerde könnte hier zwar grundsätzlich in Betracht kommen, weil das Landgericht möglicherweise davon ausgegangen ist, dass die Beschwerden der Antragsteller auch ohne Zulassung statthaft sind. Denn in einem derartigen Fall wäre die Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde durch das Beschwerdegericht nachzuholen (Fischer, in: Münchner Kommentar, a. a. O., § 61 Rn. 38; Keidel/Meyer-Holz, a. a. o., § 61 Rn. 39). Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Beschwerde liegen indes der Sache nach nicht vor, weil die Entscheidung des Landgerichts zu dem vorliegenden Einzelfall keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht erforderlich machen (§ 61 Abs. 3 Nr. 1 FamFG).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist bereits seit langem geklärt, dass der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze für die Ermittlung einer angemessenen Barabfindung bildet. Ebenso geklärt ist jedoch, dass ein Rückgriff auf den Börsenkurs eine Aktie als Wertuntergrenze ausscheidet, wenn er deren Verkehrswert nicht zutreffend widerspiegelt, etwa weil er aufgrund mangelnder Liquidität einer Aktie kein hinreichendes Indiz für den realisierbaren Wert darstellt, weil über einen längeren Zeitraum praktisch keine Umsätze mit der Aktie stattgefunden haben oder weil der einzelne Aktionär aufgrund einer bestehenden Marktengpass nicht in der Lage gewesen wäre, seine Aktien zu dem Börsenkurs zu verkaufen (BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94 –, BVerfGE 100, 289 [309]; BGH, Beschluss vom 12. März 2001 – II ZB 15/00 –, BGHZ 147, 108 [116]). In dem angefochtenen Beschluss wendet das Landgericht diese Grundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt an, ohne dass dem eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukäme. Entsprechendes gilt für die von den Antragstellern zu 44) und zu 45) durch die Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen geltend gemachten weiteren Bewertungsrügen, denen ebenfalls erkennbar keine grundsätzliche und über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommt.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 15 SpruchG, der auch für das Beschwerdeverfahren gilt (BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2011 – II ZB 12/11, NZG 2012, 191 Rn. 21). Gemäß Abs. 1 der Vorschrift können die Gerichtskosten ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Erforderlich ist hier ein offensichtlich unzulässiger oder

unbegründeter Antrag, wobei die Beurteilung ex ante erfolgt (BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2011, a. a. O., Rn. 23). Da die Notwendigkeit einer Mindestbeschwer und deren Berechnung für Beschwerden gegen Entscheidungen im Spruchverfahren bislang nicht abschließend geklärt sind, kann die Beschwerde der Antragsteller aus der maßgeblichen ex ante Sicht bereits aus diesem Grund nicht als offensichtlich unzulässig angesehen werden. Entsprechendes gilt für die von den Beschwerdeführern in der Sache erhobenen Bewertungsrügen.

Dagegen haben die Antragsteller die ihnen im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Zwar können nach § 15 Abs. 2 SpruchG die Kosten eines Antragstellers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder zum Teil dem Antragsgegner auferlegt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht, was bei im Ergebnis erfolglosen Anträgen jedoch grundsätzlich nicht in Betracht kommt (Münchener Kommentar/Kubis, AktG, 4. Aufl. 2015, § 15 SpruchG Rn. 21 m. w. N.). Der Senat sieht – ungeachtet der Zulassung der Rechtsbeschwerde – keinen hinreichenden Anlass, um im vorliegenden Fall von diesem Grundsatz abzuweichen.

3. Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2 Ziff. 5, 74 GNotKG, die auch für das Beschwerdeverfahren nach § 12 SpruchG maßgeblich sind (Münchener Kommentar/Kubis, a. a. o., § 15 SpruchG Rn. 10).

4. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 17 Abs. 1 SpruchG i. V. m. § 70 Abs. 2 FamFG zuzulassen, weil die Rechtssache im Hinblick auf die bislang nicht abschließend geklärte Bedeutung des Werts des Beschwerdegegenstandes gemäß § 61 Abs. FamFG für die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 12 SpruchG grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzulegen. Die Beteiligten müssen sich dabei durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss die Rechtsbeschwerdeanträge sowie die bestimmte Bezeich-

nung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung oder, soweit die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt wird, die Tatsachen, die den Mangel ergeben, enthalten.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 11.12.18



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.